

# Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

## Inhalt

<b>Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden</b>	2025 .....	55
Bauleitplanung der Stadt Bad Bevensen .....	51	
1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Hansestadt Uelzen vom 26.09.2016 .....	52	
2. Änderungsverordnung zur Gebührenordnung der Hansestadt Uelzen für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO) .....	52	
Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Hansestadt Uelzen .....	52	
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr		
Haushaltssatzung des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2025 .....	56	
9. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen in Altenmedingen und Bohndorf .....	56	
5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) vom 11.10.2011 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Molzen in Molzen und der Ev.-luth. Kapellengemeinde Oetzen in Oetzen .....	57	

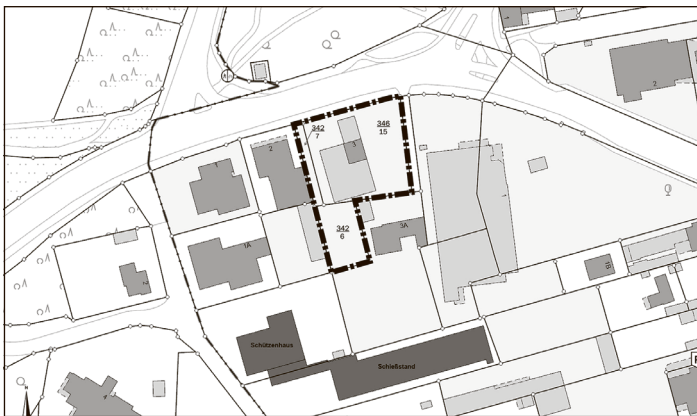
### Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Bauleitplanung der Stadt Bad Bevensen

#### **hier: Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Göhrdestraße – 1. Erweiterung“ gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Bevensen hat am 19. März 2025 beschlossen den Bebauungsplan „Göhrdestraße – 1. Erweiterung“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 20 März 2025 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beigefügten Kartenauszug durch eine Rote Umrandung kenntlich gemacht worden.



Die Satzung kann von jedermann im Rathaus der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Zimmer 40, Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen, während der Dienstzeiten und nach Vereinbarung eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft erhalten. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend im Internet unter

<https://uvp.niedersachsen.de/portal>  
> Verfahrenstypen > Bauleitplanung

sowie

<http://bevensen-ebstorf.de>  
> Bauen, Leben, Wirtschaft > Bauen & Wohnen  
> Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Entschädigung von den durch die Veränderungssperre eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bevensen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Absatz 2 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Uelzen in Kraft.

Bad Bevensen, den 05.05.2025

Feller  
Stadtdirektor

## 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Hansestadt Uelzen vom 26.09.2016

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 05.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung des § 5 – Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von [..]

3. Hunden, die vor der Aufnahme in den Haushalt im Uelzener Tierheim untergebracht waren. Die Hundehalterin/der Hundehalter hat einen entsprechenden Nachweis über die Übernahme des Uelzener Tierheims zu erbringen.

### Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.06.2025 in Kraft

Uelzen, den 05.05.2025  
Hansestadt Uelzen

(Siegel)

Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

## 2. Änderungsverordnung zur Gebührenordnung der Hansestadt Uelzen für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO)

Aufgrund des § 6a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5. März 2003 (BGBl. I. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit dem § 1 Absatz 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014, 249) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 6, 10, 58 (1) und 111 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 05.05.2025 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

### Artikel 1 Textliche Änderungen

Die Gebührenordnung der Hansestadt Uelzen für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO) vom 11.03.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Von der Gebührenpflicht erfasst sind die in anliegendem Übersichtsplan blau umrandeten Bereiche. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Parkgebührenordnung.“
2. § 3 Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„4. Parkplatz Lüneburger Str. 44 (altes Polizeigelände) auf 3 Stunden“
3. § 3 Absätze 2 und 3 entfallen.
4. § 4 entfällt.
5. Der bisherige § 5 wird zu § 4.

## Artikel 2 Änderung von Plänen

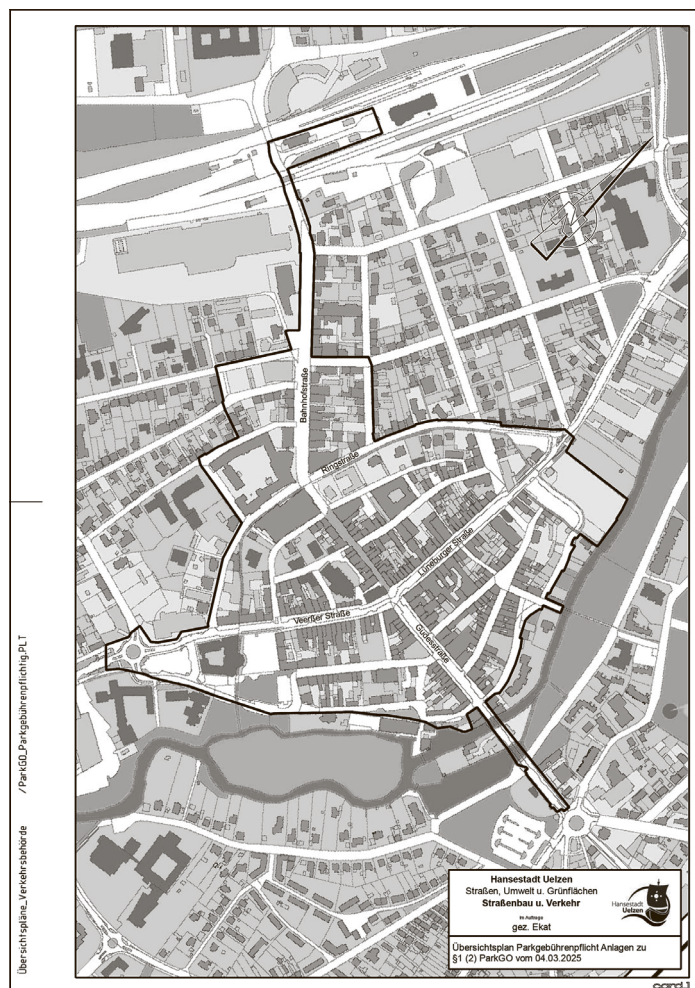
Der dieser Änderungsverordnung beigelegte Übersichtsplan ist Bestandteil der Verordnung und ersetzt den bisherigen Übersichtsplan.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung zur Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Uelzen, den 05.05.2025  
Hansestadt Uelzen

Markwardt  
Bürgermeister



## Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Hansestadt Uelzen

Aufgrund der §§ 1 und 55 Nds. Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) und § 2 Nds. Gesetz über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. S. 562) hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 05.05.2025 folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Hansestadt Uelzen.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung sind

öffentliche Verkehrsflächen:

1. Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze (Markt- und Parkplätze), Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Gewässer,
2. Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel (Über- und Unterführungen), Durchlässe,
3. Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge,
4. Rinnsteine, Wassereinfläufe, Dämme, Entwässerungsanlagen,
5. Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln,
6. sonstige Flächen, Ziffer 1-6 ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen,
7. Luftraum über dem Straßenkörper i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Straßengesetz (NStRG),
8. Straßenzubehör i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStRG,
9. Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung, zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraums, insbesondere Kunstobjekte und Straßenmobiliar,
10. Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.

(2) öffentliche Anlagen:

1. Park- und Grünanlagen,
2. Wälder, Grünflächen und Anpflanzungen einschließlich des Wurzelbereichs, auch soweit sie nicht zum Betreten bestimmt sind,
3. Grillplätze, öffentliche Brunnen, Wasserbecken.
4. Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, sonstige Erholungsanlagen,
5. Schulhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, sonstige Freizeitsportanlagen,
6. Bedürfnisanlagen,
7. Friedhöfe, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

### § 3

#### **Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen**

(1) Es ist verboten,

- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeeinrichtungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Denkmäler, Kunstobjekte, Straßenmobiliar, Einfriedungen, Abgrenzungsmauern, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
- b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen,
- c) Kartons, Pappe, Papier, Glas und anderen Gegenständen auf oder neben dem Sammelcontainer abzustellen; die Benutzung der Sammelcontainer für wiederverwertbare Stoffe ist in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt,
- d) auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen Abfälle (u.a. Pappteller, Glas- und Plastikabfälle, Verpackungsmaterial, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zigarettensammel, Speisereste, Kaugummi) wegzuworfen bzw. außerhalb der hierfür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen,
- e) Werbematerial, Flugblätter, Zeitungen und Zeitschriften

auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen abzulegen. In Hauseingängen dürfen Werbematerial, Flugblätter, Zeitungen und Zeitschriften nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ausgeschlossen ist,

- f) Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe zu werfen,
- g) auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen die Notdurft zu verrichten,
- h) im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen oder öffentlicher Anlagen zu lagern oder zu übernachten,
- i) in den Fahrgastunterständen der Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs zu lagern oder dauerhaft zu verweilen (sich niederzulassen), um alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren oder in einem nach außen deutlich wahrnehmbaren Rauschzustand dort zu lagern oder dauerhaft zu verweilen (sich niederzulassen),
- j) öffentliche Bedürfnisanstalten zu verunreinigen,
- k) in Park- und Gartenanlagen sowie auf Fuß- und Radwegen in den Naherholungsgebieten Königsberg und Oldenstädter See zu reiten.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden. Ausgenommen sind Weidezäune.

(3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

(4) Die auf Straßen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

(5) Bei Eckgrundstücken an Wohn- und Sammelstraßen müssen Sichtfelder, deren Größen abhängig sind von der Klassifizierung und dem Ausbauzustand der einmündenden bzw. sich kreuzenden Straßen, an Hecken und sonstigem Grünbewuchs so geschnitten werden, dass die Höhe über den Fahrbahnoberkanten beider Straßen nicht mehr als 0,80 m beträgt.

(6) Anpflanzungen, die Straßenzubehör verdecken oder behindern, müssen soweit beseitigt werden, dass das Straßenzubehör wieder vollständig seinem Zweck dienen kann.

(7) Die auf Straßen zur Abholung bereit gestellten Müllgefäße/-säcke sowie Sperrmüll dürfen den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern. Sie dürfen nicht durchwühlt werden.

(8) Sperrmüll darf nach Anmeldung beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen erst am Tag vor der Abholung an die Straße gestellt werden. Nicht mitgenommener Sperrmüll ist am Abholtag bis zum Einbruch der Dunkelheit aus dem öffentlichen Straßenbereich zu entfernen.

(9) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss Abfallbehälter in ausreichender Kapazität aufstellen. Sämtliche vom Gewerbetreibenden verkauften Waren sind von diesem im Umkreis von 100 Metern um die Verkaufsstelle zu beseitigen.

(10) Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Andere Personen dürfen durch das eigene Verhalten weder gefährdet, behindert, beeinträchtigt

tigt oder belästigt werden. Es ist verboten, in öffentlichen Anlagen oder im Straßenbegleitgrün

- außerhalb ausgewiesener Grillplätze zu grillen,
- zu zelten,
- zu baden oder Wäsche zu waschen,
- nicht freigegebene Flächen zu betreten,
- Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger und Wohnwagen (Wohnmobile) zu führen, abzustellen oder zu parken.

(11) Offene Feuer im Freien sind untersagt, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen gestattet sind. Ausgenommen sind Grillgeräte zur Lebensmittelzubereitung, Feuerkörbe und Feuerschalen.

(12) Es ist verboten, öffentliche Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen, sich in ihnen zu waschen, zu baden oder Bekleidung oder andere Sachen zu waschen. Öffentliche Verkehrsflächen sowie öffentliche Anlagen i.S.v. § 2 dürfen nicht beschmiert, besprüht, bemalt oder beklebt werden. Sitzmöbel dürfen nicht in der Weise genutzt werden, dass die Füße auf die Sitzfläche gestellt werden.

(13) Aufdringliches oder bedrängendes Betteln oder das Betteln mit oder mittels Minderjähriger oder Tieren ist untersagt.

#### **§ 4 Tiere**

(1) Hundehalter und Personen, die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier

- a) unbeaufsichtigt herumläuft,
- b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
- c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen beschädigt oder mit Kot verunreinigt.

(4) Nach der Verunreinigung durch Kot ist die Hundehalterin bzw. der Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

(5) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen, im Bereich des Wildgatters (Begrenzung Forsthaus Fichtengrund, Wiedemanns Weide, Abteilungslinie 1/3) sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, sonstige Freizeitsportanlagen, Schulhöfe, Kindergärten und auf den zur Badezone des Oldenstädter Sees gehörenden Uferflächen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

(6) Das Füttern wildlebender Tauben und Enten ist verboten. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben zu ergreifen.

(5) Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen oder andere Tiere nicht gefährdet, behindert oder Anwohner durch Tierlaute nicht gestört oder belästigt werden.

(6) Der Betrieb von selbstfahrenden Geräten zur Graspflege ist zum Schutz von Kleintieren und Amphibien, insbesondere Igel, Kröten, Eidechsen und Schleichen, in der Zeit vom Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang verboten.

#### **§ 5 Hausnummern**

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Hansestadt zugewiesenen Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund

abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar anzubringen und darf weder durch Bewuchs noch durch Vorbauten verdeckt sein.

(4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

(5) Bei Änderung der Hausnummer sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke dazu verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, sodass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

#### **§ 6 Spielplätze**

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

#### **§ 7 Plakatwerbung**

(1) Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, für Veranstaltungen und Gegenstände, die öffentlich sichtbar angebracht wird und nicht dem Bau- oder Straßenrecht unterliegt.

(2) Das Anbringen von Plakaten, Schildern und Tafeln an Verteilerkästen, Masten, Hinweisschildern, Warnschildern, Brücken, Gebäuden und Bäumen ist verboten.

#### **§ 8 Darbietung in der Öffentlichkeit**

Durch musikalische, gesangliche oder sonstige Darbietungen auf und an Straßen sowie in Anlagen dürfen Gottesdienste, Begräbnisse oder der Unterricht an Schulen nicht gestört werden.

#### **§ 9 Lärmbekämpfung**

(1) In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr (Nachtruhe) sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner stören könnten.

(2) In der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) sind Betätigungen nichtgewerblicher Art verboten, die die Ruhe der Anwohner stören könnten. Dies gilt auch für den Betrieb motorgetriebener Rasenmäher.

(3) Zusätzlich ist der Betrieb von motorgetriebenen Arbeitsgeräten (Motorsägen, Bohrmaschinen, Motorpumpen etc.)

- a) an Sonn- und Feiertagen
- b) an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr verboten.



Höhe von 10.000 € als unerheblich.

**§ 7**

Die Wertgrenze gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

Die Wertgrenze richtet sich nach der Gesamtinvestition, auch wenn sich die Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt.

Wrestedt, 05.02.2025

L. S.  
gez. Michael Müller  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 12.05.2025 unter dem Aktenzeichen 20-006/408 (2025) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Wrestedt, den 15.05.2025

gez. Michael Müller  
Samtgemeindebürgermeister

**Haushaltssatzung  
des Fleckens Bad Bodenteich  
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Bad Bodenteich in der Sitzung am 18.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2025

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.055.558 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.280.374 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	35.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	5.465.000 €
2.2	der Auszahlungen auf	6.078.250 €
festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen		
2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.318.200 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.843.850 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	710.000 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	1.146.800 €

2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	436.800 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	87.600 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 436.800 €

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 719.700 €

**§ 5**

Die Wertgrenze gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Die Wertgrenze richtet sich nach der Gesamtinvestition, auch wenn sich die Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt.

Bad Bodenteich, 18.02.2025

L. S.  
gez. Michael Müller  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 15.05.2025 unter dem Aktenzeichen 20-006/05(2025) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Wrestedt, den 15.05.2025

gez. Michael Müller  
Gemeindedirektor

**9. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen in Altenmedingen und Bohndorf**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen hat der Kirchenvorstand am 16.03.2025 folgende 9. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 6  
Gebührentarif**

**Nutzungsgebühren**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

**1) Reihengrabstätten (keine Verlängerung möglich)**

1.1	Reihengrab für Sargbestattungen für Verstorbene <b>bis zum</b> vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) je Grabstelle	250,00 €
1.2	Reihengrab für Sargbestattung für Verstorbene im Alter <b>über</b> 5 Jahre (Ruhezeit 30 Jahre) je Grabstelle	650,00 €
1.3	Rasenreihengräber (Ruhezeit 30 Jahre) je Grabstelle	1,850,00 €
1.4	Rasenuhrenreihengräber (Ruhezeit 20 Jahre) je Grabstelle	1.300,00 €
1.5	Urnengemeinschaftsanlage (Ruhezeit 30 Jahre) mit Gravur-Namensschild	1.920,00 €
1.6	Baumurnenreihengrabstätte (Ruhezeit 20 Jahre)	1.200,00 €

**2) Wahlgrabstätte (Verlängerung möglich)**

2.1	für 30 Jahre je Grabstelle	870,00 €
2.2	für jedes Jahr der Verlängerung (1/30 der Gebühr zu 2.1 ) je Grabstelle	29,00 €
2.3	Urnenwahlgrab für 20 Jahre	600,00 €
2.4	für jedes Jahr der Verlängerung (1/20 der Gebühr zu 2.3) je Grabstelle	30,00 €
2.5	zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnen- wahlgrabstätte (Gebühr 2.1 und Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit)	

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die Gesamtnutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Bestattung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1.1	Sargbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
1.2	Sargbestattung für Verstorbene im Alter über 5 Jahre	715,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	150,00 €

**III. Gebühren für Umbettungen**

1.	Für die Ausgrabung einer Leiche	800,00 €
2.	Für die Ausgrabung einer Asche	300,00 €

**IV. Verwaltungsgebühren**

1.	Prüfung der Anzeige zur Aufstellung, Veränderung oder Ergänzung der Inschrift eines Grabmals	30,00 €
2.	Standortsicherheitsprüfung je Jahr	5,00 €

**V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:**

1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg:	90,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier:	220,00 €

**VI. Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Grabstelle**

je Grabstelle und Jahr 80,00 €

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Altenmedingen, 16.03.2025  
Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen – Der Kirchenvorstand

*L.S. gez. Herr Krieger, Pastor Heyden*

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 07.05.2025  
Ev.-luth. Kirchenkreis Uelzen –  
Der Kirchenkreisvorstand – Verwaltungsausschuss

*L.S. gez. Pröpstin Vielhauer, Herr Wagner*

**5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO)  
vom 11.10.2011  
für die Friedhöfe  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Molzen in Molzen und  
der Ev.-luth. Kapellengemeinde Oetzen in Oetzen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Molzen für den Friedhof in Molzen und der Kapellenvorstand Oetzen für den Friedhof in Oetzen am 23.04.2025 folgende 5. Änderung der bisherigen Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

1. § 6 Abschnitt I Nummer 1–4 werden wie folgt geändert:
  1. a) Reihengrabstätte:  
Für 30 Jahre: 750,00 €
  - b) Kinder bis zu 5 Jahren:  
Für 20 Jahre: 200,00 €
  - c) Rasenreihengrabstätte:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 2.550,00 €
  2. a) Wahlgrabstätte:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 950,00 €
  - b) Rasenwahlgrabstätte:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 2.750,00 €
  3. a) Urnenreihengrabstätte:  
Für 20 Jahre: 550,00 €
  - b) Rasenuhrenreihengrabstätte:  
Für 20 Jahre: 1.750,00 €
  4. a) Urnenwahlgrabstätte:  
Für 20 Jahre – je Grabstelle – : 650,00 €
  - b) Rasenuhrenwahlgrabstätte:  
Für 20 Jahre – je Grabstelle – : 1.850,00 €
  - c) Baumurnenwahlgrabstätte:  
Für 20 Jahre – je Grabstelle – : 1.100,00 €

2. § 6 Abschnitt II Nummer 1 und 2 werden wie folgt geändert:  
Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung auf dem Friedhof Molzen:
  - 1.1 im Reihen- oder Wahlgrab 535,50 €
  - 1.2 im Kindergrab 178,50 €
  2. für eine Urnenbestattung  
auf dem Friedhof Molzen: 142,80 €

3. § 6 Abschnitt IV Nummer 4 wird wie folgt geändert:

4. Standsicherheitsprüfung je Jahr 5,00 €

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Molzen, 23.04.2025

Der Kirchenvorstand:  
gez. Ritz

L.S.  
gez. Conrad

Oetzen, 23.04.2025

Der Kapellenvorstand:  
gez. Wittenberg

L.S.  
gez. Wollrath

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 07.05.2025

Der Kirchenkreisvorstand:  
gez. Vielhauer

L.S.  
gez. Wagner